

B 54; Teilrevision Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
	<p>Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz)</p>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Mai 2025, beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996¹ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 1 Zweck und Ziele</p> <p>² Bei allen Massnahmen ist ein umweltverträglicher, qualitätsorientierter und regional angepasster Tourismus anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen, Natur, Landschaft und Ortsbilder sind zu schonen.</p>		<p>§ 1 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Bei allen Massnahmen ist ein <u>umweltverträglicher</u>, <u>umwelt- und gesellschaftsverträglicher</u>, qualitätsorientierter und regional angepasster Tourismus anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen, Natur, Landschaft und Ortsbilder sind zu schonen.</p>
<p>§ 4 Zweck</p> <p>¹ Für die Finanzierung des Tourismusmarketings erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Für die Finanzierung <u>des Tourismusmarketings der</u> Tourismusförderung erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.</p>	

¹ SRL Nr. [650](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
	<p>² Die Tourismusförderung verfolgt eine volkswirtschaftlich positive Wirkung sowie die nachhaltige Entwicklung des Tourismus. Das Tourismusleitbild gibt den strategischen Rahmen und die Umsetzungsschwerpunkte vor.</p>	
<p>§ 5 Träger des Tourismusmarketings</p> <p>¹ Das Tourismusmarketing ist Sache der touristischen Organisationen.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert) Träger des Tourismusmarketings der Tourismusförderung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Das Tourismusmarketing Die Tourismusförderung ist grundsätzlich Sache der touristischen Organisationen.</p>	
<p>§ 6 Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Die Zuteilung von Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe setzt eine Leistungsvereinbarung zwischen der touristischen Organisation und dem Kanton voraus. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die mit dem Tourismusmarketing angestrebten Ziele und die Berichterstattung festgelegt.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Zuteilung von Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe setzt eine Leistungsvereinbarung zwischen der touristischen Organisation und dem Kanton voraus. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die mit dem Tourismusmarketing der Tourismusförderung angestrebten Ziele und die Berichterstattung festgelegt.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1 ^{bis} (neu)</p> <p>¹ Die Zuteilung von Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe setzt eine Leistungsvereinbarung zwischen der touristischen Organisation und dem Kanton voraus. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die mit der Tourismusförderung angestrebten Ziele und die Berichterstattung festgelegt.</p> <p>^{1 bis} In der Leistungsvereinbarung ist folgendes festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> zu erbringende Leistungen, die mit der Tourismusförderung angestrebten Ziele, verbindliche Parameter, Art und Form der Berichterstattung.

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
<p>² Leistungsvereinbarungen werden mit touristischen Organisationen abgeschlossen, die Tourismusmarketing mit überregionaler Bedeutung betreiben.</p>	<p>² Leistungsvereinbarungen werden mit touristischen Organisationen abgeschlossen, die <u>Tourismusmarketing</u> <u>Tourismusförderung</u> mit überregionaler Bedeutung betreiben.</p>	
	<p>§ 6a (neu) Projektbezogene Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann aus den Einnahmen der kantonalen Beherbergungsabgabe projektbezogene Beiträge an Massnahmen der Tourismusförderung gewähren. Für deren Finanzierung ist keine Leistungsvereinbarung nach § 6 notwendig.</p>	
<p>§ 7 Abgabepflicht</p> <p>¹ Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt, b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet, 	<p>§ 7 Abs. 1, Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (geändert) gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, <u>Fremdenpensionen</u> <u>Pensionen</u>, Jugendherbergen und <u>andern anderen</u> Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt, b. (geändert) <u>Fremdenzimmer</u> <u>gegen Entgelt oder andere geldwerte Gegenleistungen</u> <u>insbesondere Zimmer</u>, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze <u>vermietet</u> <u>sowie Campingstellplätze</u> <u>zur Verfügung</u> <u>stellt</u>, <p>² Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die Angebote gemäss Absatz 1 über Dritte publiziert, vermarktet oder vermittelt werden, oder wenn der Beherbergungsvertrag über Dritte oder auf anderem Wege zu stande kommt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
<p>§ 8 Ausnahmen von der Abgabepflicht</p> <p>¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none">Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,juristische Personen, die im Sinn von § 70 des Steuergesetzes² steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet. <p>² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von</p> <ol style="list-style-type: none">Kindern unter 12 Jahren,Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,	<p>§ 8 Abs. 1, Abs. 2</p> <p>¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none">aufgehoben(geändert) juristische Personen, die im Sinn von § 70 des Steuergesetzes³ steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht <u>insbesondere</u> Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,(geändert) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.(neu) Beherbergende, die Land für Zeltlager für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zur Verfügung stellen. <p>² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von</p> <ol style="list-style-type: none">(geändert) Kindern <u>und Jugendlichen</u> unter 12¹⁶ Jahren,aufgehoben	

² SRL Nr. [620](#)

³ SRL Nr. [620](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
<p>c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,</p> <p>d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.</p>	<p>c. (geändert) Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes <u>Personen</u>, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten, <u>insbesondere Angehörige der Armee, der Polizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes</u>,</p> <p>d. (geändert) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort¹,</p> <p>e. (neu) Fahrenden,</p> <p>f. (neu) Flüchtlingen und Asylsuchenden.</p>	
<p>§ 9 Höhe der Abgabe</p> <p>¹ Die Beherbergungsabgabe beträgt 50 Rappen je Person und Logiernacht.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen. Eine Erhöhung ist mindestens zwei Jahre vorher festzulegen. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Beherbergungsabgabe beträgt <u>50</u>¹¹⁰ Rappen je Person und Logiernacht.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal <u>80</u>¹⁵⁰ Rappen erhöhen. Eine Erhöhung ist mindestens <u>zwei Jahre</u>^{ein Jahr} vorher <u>auf Beginn eines neuen Kalenderjahres</u> festzulegen. Er <u>Der Regierungsrat</u> berücksichtigt dabei <u>die finanziellen Bedürfnisse den Mittelbedarf der Tourismusförderung in Abstimmung mit den touristischen Organisationen</u>.</p>	
<p>§ 12 Zweck und Höhe der Abgabe</p> <p>¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, zusätzlich zur kantonalen Beherbergungsabgabe eine örtliche Beherbergungsabgabe je Person und Logiernacht zur Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings zu erheben.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, zusätzlich zur kantonalen Beherbergungsabgabe eine örtliche Beherbergungsabgabe je Person und Logiernacht zur Finanzierung <u>des der örtlichen Tourismusmarketings</u> <u>Tourismusförderung</u> zu erheben.</p>	<p>§ 12 Abs. 2 (geändert)</p>

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
<p>² Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe.</p>	<p>² Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe maximal 80 Rappen je Person und Logiernacht betragen.</p>	<p>² Die örtliche Beherbergungsabgabe darf maximal 80 <u>150</u> Rappen je Person und Logiernacht betragen.</p>
<p>§ 15 Abgabepflicht</p> <p>² Sie kann erhoben werden für jede Übernachtung von Gästen</p> <p>a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,</p> <p>b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,</p>	<p>§ 15 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>² Sie kann erhoben werden für jede Übernachtung von Gästen</p> <p>a. (geändert) in Hotels, Motels, Gasthäusern, <u>Fremdenpensionen</u><u>Pensionen</u>, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,</p> <p>b. (geändert) in <u>Fremdenzimmern</u><u>Zimmern</u>, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen, <u>auf Campingstellplätzen und dergleichen</u>,</p> <p>^{2bis} Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die Angebote gemäss Absatz 2 über Dritte publiziert, vermarktet oder vermittelt werden, oder wenn der Beherbergungsvertrag über Dritte oder auf anderem Wege zu stande kommt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
<p>§ 17 Höhe der Kurtaxe, Bemessung</p> <p>³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieterinnen und -mieter, die solche Wohnungen für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss § 15 Absatz 2a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.</p> <p>⁴ Als Bemessungsgrundlage für die Jahrespauschale dienen insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste und die Anzahl Betten im bewohnten Raum.</p>	<p>§ 17 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)</p> <p>³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieterinnen und -mieter, die solche <u>Wohnungen</u><u>Objekte</u> für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. <u>Mit der Pauschale sind alle Übernachtungen der taxpflichtigen Person, ihrer Angehörigen und Gäste sowie Übernachtungen von Dritten bei gelegentlicher Vermietung des Objektes abgegolten.</u> Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss § 15 Absatz 2a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.</p> <p>^{3bis} Bei gewerblich vermieteten Ferienhäusern und Ferienwohnungen ist die Jahrespauschale nicht zulässig. Als gewerbliche Vermietung gilt auch die Vermietung von privaten Ferienhäusern und Ferienwohnungen, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer diese mehr als eine festgelegte Anzahl Tage pro Jahr entgeltlich vermieten. Die Frist nach Tagen ist durch die Gemeinde im Reglement nach § 18 Absatz 2 zu bestimmen.</p> <p>⁴ Als Bemessungsgrundlage für die Jahrespauschale dienen insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste und die Anzahl Betten, <u>Zimmer oder die Wohnfläche</u> im bewohnten Raum.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
<p>§ 18 Organisation, Aufsicht</p> <p>² Die Gemeinde erlässt nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen ein Reglement. Darin sind namentlich festzulegen</p> <p>i. die Aufsicht und die Rechnungsablage.</p>	<p>§ 18 Abs. 2</p> <p>² Die Gemeinde erlässt nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen ein Reglement. Darin sind namentlich festzulegen</p> <p>i. (geändert) die Aufsicht und die Rechnungsablage₋₁</p> <p>j. (neu) die Frist nach Tagen für die gewerbliche Vermietung nach § 17 Absatz 3^{bis}.</p>	
<p>§ 19 Grundsatz und Zweck</p> <p>¹ Die Gemeinden können von selbständigerwerbenden natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist, eine Abgabe auf dem tourismusbedingten Umsatz erheben.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden können von selbständigerwerbenden natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist, eine Abgabe auf dem tourismusbedingten Umsatz <u>oder auf eine andere von der Gemeinde festgelegte geeignete Bemessungsgrundlage</u> erheben.</p>	
<p>§ 20 Höhe, Veranlagung; Befreiung von der Abgabe</p> <p>¹ Objekt bildet der im Kalenderjahr erzielte tourismusbedingte Umsatz in der Gemeinde ansässiger Betriebe beziehungsweise Betriebsteile. Er umfasst alle durch Dienstleistungen und Warenverkäufe an Touristinnen und Touristen erzielten Einnahmen.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>¹ Objekt bildet der im Kalenderjahr erzielte tourismusbedingte Umsatz in der Gemeinde ansässiger Betriebe beziehungsweise Betriebsteile. <u>Er oder eine andere von der Gemeinde festgelegte geeignete Bemessungsgrundlage. Der tourismusbedingte Umsatz</u> umfasst alle durch Dienstleistungen und Warenverkäufe an Touristinnen und Touristen erzielten Einnahmen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
	<p>^{1bis} Wird die Tourismusabgabe auf dem tourismusbedingten Umsatz erhoben, so gelten die Absätze 2 bis 4.</p>	
<p>§ 21 Organisation, Aufsicht</p> <p>² In diesem Reglement sind insbesondere festzulegen</p> <p>d. die Aufsicht und die Rechnungsablage.</p>	<p>§ 21 Abs. 2</p> <p>² In diesem Reglement sind insbesondere festzulegen</p> <p>d. (geändert) die Aufsicht und die Rechnungsablage_{ri},</p> <p>e. (neu) das Abgabeobjekt,</p> <p>f. (neu) der genaue Kreis der Abgabepflichtigen.</p>	
	<p>§ 21a (neu) Auskunfts- und Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Abgabepflichtige und Dritte haben den zuständigen Stellen auf deren Antrag die für den Vollzug der Abgabenerhebung notwendigen Daten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Die Modalitäten dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht können vertraglich geregelt werden.</p>	
	<p>§ 21b (neu) Digitalisierung der Abgabenerhebung</p> <p>¹ Die Gemeinden können eine gemeinsame elektronische Plattform zur Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz einrichten. Der Regierungsrat kann deren Verwendung für obligatorisch erklären. Der Kanton kann sich an den Kosten für Errichtung und Betrieb angemessen beteiligen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
	<p>² Die elektronische Plattform dient der Erfassung von Daten, die den zuständigen Stellen bei der Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz dienen. Diese Daten umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Anzahl der Gäste,b. Alterskategorie der Gäste (über oder unter 16 Jahren),c. Anzahl Logiernächte,d. Angaben über Beherbergende,e. Angaben über die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Kurtaxen nach § 17 und der kommunalen Tourismusabgabe nach § 19 f. <p>³ Die zuständigen Stellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Stellen,b. die Beherbergenden,c. weitere vom Regierungsrat in einer Verordnung bezeichnete Stellen. <p>⁴ Die Daten können zu statistischen Zwecken genutzt werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
<p>§ 22 Widerhandlungen</p> <p>¹ Abgabepflichtige, welche die ihnen obliegenden Melde- und Mitwirkungspflichten verletzen oder durch Verschweigen von Tatsachen oder durch unrichtige Angaben schulhaft bewirken, dass keine oder zu niedrige Beherbergungsabgaben, Kurtaxen oder Tourismusabgaben abgeliefert werden, sind mit Busse bis zu 10 000 Franken zu bestrafen. Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Auskunftspflichtige nach § 21a und Abgabepflichtige, welche die ihnen obliegenden Melde- und Mitwirkungspflichten verletzen oder durch Verschweigen von Tatsachen oder durch unrichtige Angaben schulhaft bewirken, dass keine oder zu niedrige Beherbergungsabgaben, Kurtaxen oder Tourismusabgaben abgeliefert werden, sind mit Busse bis zu 10 000 Franken zu bestrafen. Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	
<p>§ 25 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat jährlich bewilligten Kredite Beiträge an das Tourismusmarketing der touristischen Organisationen.</p>	<p>§ 25 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat jährlich bewilligten Kredite Beiträge an das Tourismusmarketing die Tourismusförderung der touristischen Organisationen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. Mai 2025	Anträge der WAK vom 21. August 2025 für die 1. Beratung
	II.	
	Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegegesetz, GaG) vom 15. September 1997 ⁴ (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:	
§ 20 Gästekontrolle		§ 20 Abs. 3 (neu) ³ <u>Zur Erhebung der Daten können die Beherbergenden eine elektronische Plattform verwenden. Der Regierungsrat kann die Verwendung der Plattform zur Erhebung der Tourismusabgaben für die Datenerhebung des Meldescheines für obligatorisch erklären. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für Errichtung und Betrieb der elektronischen Plattform.</u>
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	

⁴ SRL Nr. [980](#)